



Statuten

Freie Keglervereinigung
Unterverband Seetal-Habsburg

Statuten

Freie Keglervereinigung
Unterverband Seetal-Habsburg

Name, Sitz und Zweck	3
Verbandsstruktur und Organisation	3
Organe	4
Die Generalversammlung	5
Der Vorstand	7
Klubdelegiertenversammlung	8
Die Kommissionen	9
Finanzielles	10
Sportliches	10
Statutenrevision	11
Auflösung des UVSH	11
Schlussbestimmungen	12

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Schweizerische Freie Keglervereinigung Unterverband Seetal-Habsburg» (SFKV/UVSH), besteht eine im Jahr 1968 gegründete Vereinigung nach Art. 7 der Statuten vom 6.3.1966 der Schweizerischen Freien Keglervereinigung und nach Art. 60 ZGB. Sie ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2

Sitz und Verbandsadresse sind identisch mit dem jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 3

Der UVSH wahrt die Rechte und Interessen seiner Mitglieder und bezweckt die Pflege und Förderung des sportlichen Kegeln sowie Geselligkeit und Kameradschaft.

Verbandsstruktur und Organisation

Art. 4

Der Unterverband Seetal-Habsburg setzt sich geographisch wie folgt zusammen:

Alle Luzerner Gemeinden nördlich und östlich der Grenzgemeinden Root, Perlen, Eschenbach, Rothenburg, Hildisrieden, inkl. Schlacht Sempach und Römerswil, sowie das Gebiet des Kantons Zug.

Art. 5

Die Mitgliedschaft zum UVSH ist nur über den Beitritt zur SFKV möglich. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Statuten und Reglemente des SFKV-Zentralverbandes und des Unterverbandes Seetal-Habsburg.

Art. 6

Mitglieder der SFKV und des UVSH können Frauen und Männer ab erfülltem 16. Altersjahr werden. Der Beitritt erfolgt durch Aufnahme als Einzelmitglied oder als Mitglied eines Klubs. Eine Beitrittserklärung muss aber in jedem Fall mittels Unterschrift des betreffenden Mitgliedes bekundet werden.

Art. 7

Für die Verbandszugehörigkeit gelten:

Beim Einzelmitglied der gesetzliche Wohnsitz und bei Klubmitgliedern der Standort der Heimbahn. Die Klubs sind verpflichtet, den Standort der Heimbahn anzugeben.

1. Genehmigung des Protokolls
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Verbandspräsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Genehmigung des Auf- und Abstieges
6. Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassiers
 - c) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - d) der Rechnungsprüfungskommission
7. Anträge:
 - a) des Vorstandes
 - b) der Ehrenmitglieder und Revisoren
 - c) der Klubs und Mitglieder
 - d) des SFKV (zuhanden der Delegierten)
8. Beschlussfassung in finanziellen Belangen, die gemäss Statuten einen Generalversammlungsbeschluss erfordern.
9. Festsetzung des Jahresbeitrages
10. Festlegung des Tätigkeitsprogramms
11. Die Bewerbung von schweizerischen Anlässen
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 20

Die Leitung der Generalversammlung des UVSH obliegt dem Vorstand; den Vorsitz führt der Verbandspräsident bzw. der Vizepräsident, wenn der Verbandspräsident an der Teilnahme verhindert ist.

Für die Abwicklung einzelner Traktanden kann ein Tagespräsident bestimmt werden. Für die Wahl eines Tagespräsidenten ist das absolute Mehr notwendig. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende die Abwicklung einzelner Traktanden einem Vorstandsmitglied übergeben.

Art. 21

Der Verbandsvorstand ist ermächtigt, in besonders dringenden Fällen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt. Ein schriftliches Begehren muss mit den rechtsgültigen Unterschriften aller im Begehren angeführten Mitglieder versehen sein.

Art. 22

Eine ausserordentliche Generalversammlung hat innert 6 Wochen nach Eingang des schriftlichen Begehrens beim Verbandsvorstand stattzufinden.

Ort und Termin werden vom Verbandsvorstand festgelegt. Die Einladungen mit sachbezoglicher Begründung werden durch den Verbandsvorstand 14 Tage vor dem Versammlungsdatum im offiziellen Verbandsorgan veröffentlicht.

Art. 23

Eine ausserordentliche Generalversammlung behandelt nur das oder die Sachgeschäfte, welche die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung begründet haben. Ein Beschluss entgegen dieser Bestimmung ist selbst während der Versammlung nicht möglich.

Der Verbandsvorstand

Art. 24

Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus sieben Mitgliedern. Die ordentliche Generalversammlung kann eine Veränderung der Mitgliederzahl des Verbandsvorstandes beschliessen.

Art. 25

Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Verbandsvorstandes wieder wählbar. Verbandsvorstandsmitglieder, die in einem Zwischenjahr gewählt werden, treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind. Rücktritte aus dem Verbandsvorstand sind spätestens bis am 31. August dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Art. 26

Dem Verbandsvorstand obliegt als vollziehendes Organ die gesamte Geschäftsleitung des UVSH, im Sinne der Statuten und der Sportreglemente des UVSH und SFKV, sowie gemäss den Richtlinien und Beschlüssen, die von der Generalversammlung in Kraft gesetzt werden.

Darüber hinaus fasst er Beschlüsse in allen UVSH-Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich an der Generalversammlung oder einem anderen Organ des UVSH übertragen sind.

Der Verbandsvorstand vertritt den UVSH gegen aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen:

- der Präsident allein
- der Kassier allein
- die restlichen Vorstandsmitglieder nur kollektiv mit dem Präsidenten oder dem Kassier.

Art. 27

Der Vorstandsvorstand hat den UVSH-Vereinsbetrieb so zu überwachen und zu gestalten, dass die Grundprinzipien des UVSH-Vereinszwecks niemals in Frage gestellt werden und die Bestimmungen und Reglemente der SFKV eingehalten werden.

Art. 28

An allen Sitzungen, Versammlungen und offiziellen Konferenzen des Vorstandsvorstandes führt der Präsident den Vorsitz, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident. Auf Einladung des Präsidenten tritt der Vorstandsvorstand so oft zu Sitzungen zusammen, als es die Geschäfte erfordern.

Art. 29

Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes üben ihre Tätigkeit, sowohl im Vorstandsgremium wie in den Kommissionen, grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Für Sitzungen, Versammlungen, Konferenzen, Delegationen usw. werden sie gemäss Art. 42 entschädigt.

Art. 30

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse an den Sitzungen mit einfachem Mehr, der Präsident hat den Stichentscheid. Für das Zustandekommen von gültigen Vorstandsbeschlüssen bedarf es der Anwesenheit von wenigstens 4 Vorstandsmitgliedern.

Art. 31

Das Aufgaben- und Kompetenzenpotenzial der einzelnen Chargen des Vorstandsvorstandes ist durch denselben in einem Pflichtenheft zu verankern. Das Pflichtenheft ist der durch die ständige Entwicklung des UVSH und der SFKV veränderten Situation laufend anzupassen.

Klubdelegiertenversammlung

Art. 32

Die Klubdelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Ehrenmitgliedern und den Klubpräsidenten. Die Klubpräsidenten können bis max. zwei Mitglieder aus ihrem Klub an die Konferenz mitnehmen.

Art. 33

Die Klubdelegiertenversammlungen haben lediglich orientierenden Charakter, es werden keine Beschlüsse gefasst.

Abstimmungen werden nur zur Meinungsforschung durchgeführt.

Art. 34

Die Geschäftsordnung ergeht aus der Traktandenliste. Die Traktandenliste wird mindestens 14 Tage vor der Versammlung den Vorstandsmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Klubpräsidenten zugestellt.

Art. 35

Jährlich werden maximal zwei Klubdelegiertenversammlungen abgehalten. Termine und Orte werden vom Vorstand bestimmt; die Traktandenliste wird vom Vorstand erstellt.

Die Kommissionen

Art. 36

Der Vorstandsvorstand ist ermächtigt, aus dem Vorstandsgremium die folgenden Kommissionen personell zu formieren und mit Funktionen, Pflichten und Rechten auszustatten: Sportkommission, Cupkommission.

Diese beiden Kommissionen sind permanent und werden im Pflichtenheft des Vorstandes umschrieben.

Art. 37

Zur Bearbeitung besonderer Projekte wie z.B. Revision der Statuten und Reglemente, Realisierung von Werbeaktionen etc. kann der Vorstandsvorstand aus Vorstandsmitgliedern sogenannte temporäre Kommissionen bilden.

Art. 38

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden alle zwei Jahre analog dem Vorstand gewählt oder bestätigt.

Art. 39

Der Rechnungsprüfungskommission obliegt die Prüfung der Jahresrechnung, der Verbandskasse und die Erstellung eines Berichtes zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Sie untersteht grundsätzlich nur dem obersten Organ (GV) des UVSH und ist in ihrer Funktion gegenüber dem Vorstandsvorstand in übergeordneter Position. Die Entschädigung an die Rechnungsprüfungskommission erfolgt analog der Regelung gemäss den Vorstandsmitgliedern.

In Ausnahmefällen (z.B. Ausfall des Kassiers oder plötzlich sichtbar werdenden Unregelmässigkeiten in der Rechnungsführung) kann die Rechnungsprüfungskommission durch den Vereinspräsidenten aufgeboden und mit Aufgaben betraut werden.

Finanzielles

Art. 40

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, fallen die finanziellen Belange des UVSH generell in den Kompetenzbereich der Generalversammlung.

Zur Bestreitung des Finanzhaushaltes verfügt die Verbandskasse über Einnahmen aus folgenden Quellen:

- a) Mitgliederbeiträge, die von der Generalversammlung festgesetzt werden.
- b) Meisterschaftseinnahmen (Beteiligungszahl). Die Abgaben werden von der Generalversammlung festgesetzt.
- c) Rückvergütung aus dem Kranzkartenverkauf. Die Rückvergütungen werden von der SFKV festgesetzt.
- d) Übrige Einnahmen verschiedener Art, die aus den UVSH-Aktivitäten resultieren.

Art. 41

Von jeder Beitragspflicht gegenüber dem UVSH sind die UVSH-Ehrenmitglieder entbunden. Die Abonnementsgebühren für das «offizielle Verbandsorgan» werden von dieser Vergünstigung nicht erfasst.

Art. 42

Die Höhe des Sitzungsgeldes an die Mitglieder des Vorstandsvorstandes und der Kommissionen wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Die Vergütung von zusätzlichen Spesen bei ausserordentlichen Einsätzen von Mitgliedern des Vorstandes und der Kommissionen liegt in der Entscheidungskompetenz des Verbandspräsidenten, der hierfür auch die verantwortbaren Limiten festzusetzen hat.

Art. 43

Die Kilometerentschädigung der Vorstandsmitglieder zu Sitzungen und offiziellen SFKV-Anlässen wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

Art. 44

Einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 500.— fallen in den Kompetenzbereich des Vorstandsvorstandes. Solche über Fr. 500.— sowie wiederkehrende Ausgaben (ausgenommen die ordentlichen Verwaltungskosten) bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Sportliches

Art. 45

Zur Pflege und Förderung des UVSH-Vereinszwecks im Sinne von Art. 3 werden innerhalb des UVSH verschiedenartige kegelsportliche Veranstaltungen ausge-

tragen. Die Verbindlichkeiten für sämtliche Sportveranstaltungen innerhalb des UVSH sind im SFKV-Sportreglement und in den UVSH-Sportrichtlinien enthalten.

Art. 46

Im Sinne von Art. 3 können im Unterverband Seetal-Habsburg auch Sportveranstaltungen von gesamtschweizerischer Bedeutung durchgeführt werden.

Die Bewerbung für gesamtschweizerische Anlässe unterliegt der Zustimmung der Generalversammlung.

Art. 47

Das sportliche Tätigkeitsprogramm des UVSH umfasst folgende Anlässe, die jährlich zur Austragung gelangen:

- UVSH-Jahresmeisterschaft
- UVSH-Einzelcup
- UVSH-Klubcup

Das Tätigkeitsprogramm für den UVSH kann von der Generalversammlung geändert werden.

Statutenrevision

Art. 48

Statutenänderungen, eine Teil- oder Totalrevision, können mit Zweidrittels-Stimmenmehrheit der zur Abstimmung anwesenden Mitglieder auf Antrag der hierzu gemäss Art. 17 berechtigten Organe von der Generalversammlung des UVSH beschlossen werden. Ein Antrag auf Statutenrevision bzw. Statutenänderung muss innert statutarischer Frist (Art. 16) eingereicht werden. Ein Dringlichkeitsantrag oder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, an der eine Statutenänderung oder Statutenrevision verlangt wird oder durch dessen Annahme eine Revision der Statuten notwendig würde, kann nicht gestellt werden.

Auflösung des UVSH

Art. 49

Die Auflösung des SFKV Unterverbandes Seetal-Habsburg kann nur auf Grund eines fristgemäss eingereichten Antrages durch die Generalversammlung beschlossen werden. Solange ein Drittel der zur Zeit der Abstimmung anwesenden Mitglieder den Fortbestand des UVSH verlangt, kann dieser nicht aufgelöst werden (s. Art. 18).

Art. 50

Im Falle einer Auflösung des UVSH wird das Verbandsvermögen während 5 Jahren zugunsten einer Neugründung im geografisch gleichen Gebiet, zur treuhänderischen Verwaltung bei einer entsprechende Institution (z.B. Gemeinde, Treuhandbüro) hinterlegt. Nach Ablauf von fünf Jahren wird das Vermögen an eine wohltätige Institution überwiesen. Eine Barauszahlung an die Mitglieder oder an Klubs kann nicht beschlossen werden.

Schlussbestimmungen

Art. 51

Die vorstehenden Statuten ersetzen alle seit der Gründung des UVSH erlassenen Bestimmungen. Sie treten am Tag ihrer Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung in Kraft.

Art. 52

In allen Belangen, für welche die vorstehenden Statuten keine Vorschriften erlassen, gelangen die Bestimmungen nachstehender Institutionen zur Anwendung:

- Statuten der SFKV
- ZGB
- UVSH-Sportrichtlinien

Genehmigt anlässlich der ordentlichen Generalversammlung am 29. November 1997 in Sempach

SFKV Unterverband Seetal-Habsburg

Der Präsident: Guido Baumann
Der Aktuar: Erwin Bölli

1. Ausgabe, Mai 1998

